

Brüder Reininghaus

Aktiengesellschaft für Brauerei und Spiritus-Industrie.

Lohnvertrag.



Verlag der Firma Brüder Reininghaus, Aktiengesellschaft für
Brauerei und Spiritus-Industrie, Steinfeld-Graz.

Lohnvertrag.

Abgeschlossen zwischen der Firma Brüder Reininghaus, Aktiengesellschaft für Brauerei und Spiritus-Industrie in Steinfeld bei Graz mit Genehmigung des Schutzverbandes alpenländischer Brauereien, r. G. m. b. H. in Graz, einerseits und der gesamten im Fabrikbetriebe stehenden Arbeiterschaft der obgenannten Brauereifirma unter Mitthastung des Verbandes der Brauereiarbeiter, Fassbinder und verwandter Berufe Österreichs, andererseits.

1. Arbeitszeit und Arbeitspausen.

Die Arbeitszeit für alle im Fabrikbetriebe beschäftigten Arbeitnehmer, soweit nicht spezielle Bestimmungen festgesetzt werden, beträgt $9\frac{1}{2}$ Stunden täglich.

Wo die Bedürfnisse des Betriebes es gestatten, beginnt die Arbeitszeit um 7 Uhr früh und endet um 6 Uhr abends mit $1\frac{1}{2}$ stündiger Mittagspause. An Samstagen ist um eine Stunde früher als an gewöhnlichen Wochentagen Arbeitsluß.

Die Arbeitseinteilung richtet sich nach den Bedürfnissen des Betriebes, doch wird die gegenwärtig bestehende Arbeitseinteilung nicht verschlechtert.

In der Spiritusbrennerei und Brezhefefabrik der genannten Firma bleibt der gegenwärtige zwölfstündige Schichtwechsel mit dem gesetzlichen Ruhetag aufrecht erhalten.

Den Mälzern und Darrarbeitern wird allwöchentlich eine 36stündige Ruhepause gewährt, welche jedoch nicht auf einen Sonntag zu fallen braucht.

Allen im kontinuierlichen Betrieb im Kessel- und Maschinenhause beschäftigten Arbeitnehmern wird nach fünf Tagsschichten je zwölf Stunden eine 24stündige, nach fünf Nachtschichten je zwölf Stunden eine 48stündige Ruhepause gewährt.

Bei jedem Schichtwechsel darf die Arbeit erst verlassen werden, wenn der Nachfolger den Dienst angetreten hat.

Bei den Bierführern und Bragern richtet sich die Arbeitszeit nach den Bedürfnissen des Betriebes und der ihnen zur Wartung anvertrauten Zugtiere.

Jeder Arbeitnehmer ist verpflichtet, die festgesetzte Arbeitszeit pünktlich einzuhalten. Das Fernbleiben von der Arbeit oder das verspätete Antreten wie auch vorzeitiges Verlassen derselben ist nicht gestattet und zieht nach vorhergegangener Verwarnung die Entlassung nach sich.

2. Überstunden.

Alle Arbeiten, welche über die in diesem Übereinkommen festgesetzte Zeit geleistet werden müssen, sind Überstunden und werden nach den in dem Lohn tariff angegebenen Sätzen bezahlt.

Für Überstunden, die in der Zeit von 10 Uhr abends bis 3 Uhr früh geleistet werden müssen,

erfolgt die Entlohnung nach den Sätzen für Sonntags-Überstunden, jedoch sind die regelmäßigen Nachtschichten nicht als Überstunden anzusehen. Solche Überstunden werden im Bedarfsfall im Höchstausmaße von $3\frac{1}{2}$ Stunden geleistet und es können dieselben Arbeitnehmer nur dreimal in der Woche zu solchen herangezogen werden.

In $2\frac{1}{2}$ stündiger Überzeit ist eine viertelstündige, in $3\frac{1}{2}$ stündiger Überzeit ist eine halbstündige Pause eingeschlossen, die mitbezahlt wird und womöglich an die normale Arbeitszeit anschließen soll.

Im Falle von Betriebsstörungen können jedoch Überstunden über dieses Ausmaß verlangt und müssen geleistet werden.

3. Ruhetage.

Für die Sonntagsruhe gelten die gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen, doch wird allen Arbeitnehmern im Fabriksbetrieb, insoweit es der Betrieb zuläßt (was zu beurteilen der Fabriks- oder Brauhausleitung vorbehalten bleibt), eine darüber hinausgehende Sonntagsruhe zugestanden. Insbesondere wird den Arbeitnehmern zugestanden, daß jeder derselben wenigstens 30 Sonntage im Jahre vollständig frei bekommt, wovon auf jeden Monat mindestens einer entfallen muß. Diese 30 Sonntage werden von der Fabriks- oder Brauhausleitung festgesetzt. Gesetzliche Feiertage werden nach Möglichkeit, insofern es der Betrieb zuläßt, wie Arbeitssonntage wie bisher behandelt. Arbeiten über drei Stunden an solchen Feiertagen werden mit Wochentag-Überstundenlohn bezahlt.

Am Weihnachtsfeiertag, Ostersonntag, Pfingstsonntag und Neujahrstag ruht die Arbeit mit Ausnahme der notwendigen Arbeiten bei der Kühlanlage, im Kesselhause, Maschinenhause und der Mälzerei, sowie im sonstigen kontinuierlichen Betriebe vollständig.

An den Vortagen vor Ostern, Weihnachten und am Silvestertag ist um 3 Uhr nachmittags Arbeitsschluß, welche Bestimmungen für alle Arbeitnehmer, mit Ausnahme der Mälzereiarbeiter, die im kontinuierlichen Betriebe Beschäftigten, der Bierführer und Prager, gilt.

4. Inspektion.

Jeder Arbeitnehmer, der einen Inspektionssonntag leistet, ist am darauffolgenden Sonntag vollständig frei. Sonn- und Feiertags-Inspektionen werden besonders entlohnt, und zwar: für gelernte Arbeiter (Brauer und Binder) mit 3 K, für Hilfsarbeiter mit 2 K.

5. Der 1. Mai.

Für die im Fabriksbetriebe beschäftigten Arbeitnehmer wird der 1. Mai wie ein Sonntag behandelt werden.

6. Kranken- und Unfallversicherung.

Sämtlichen im Monats- und Wochenlohn stehenden Arbeitnehmern wird in Krankheitsfällen für die Dauer des Krankengeldbezuges die Differenz zwischen Krankengeld und dreiviertel des Lohnes

samt Bierablösung und ohne Wohnungszuschuß ausbezahlt. Die Fabriks-, beziehungsweise Brauhaus-Unternehmung zahlt bis auf Widerruf freiwillig auch die von den Arbeitnehmern gesetzlich zu leistenden Beiträge zur Unfallversicherung.

7. Waffenübung.

Bei Einberufung zu militärischen Reserve- oder Landwehrübungen, die nicht länger als 28 Tage dauern, wird denjenigen im Monats- oder Wochenlohn stehenden Arbeitnehmern, welche mindestens eine einjährige ununterbrochene Dienstzeit bei der Firma zurückgelegt haben, für jeden Tag der Waffenübung, und zwar den ledigen Arbeitnehmern eine Vergütung von je einer Krone, den verheirateten eine solche von je zwei Kronen, jedoch nicht über 28 Kronen (achtundzwanzig Kronen), beziehungsweise 56 Kronen (sechsfundfünfzig Kronen) im ganzen gewährt. Wegen Einrückung zu solchen Waffenübungen wird von den im Monats- oder Wochenlohn stehenden Arbeitnehmern niemand entlassen.

8. Urlaub.

Sämtlichen im Monats- oder Wochenlohn stehenden Arbeitnehmern wird nach dreijähriger Dienstzeit ein fünftägiger, nach fünfjähriger Dienstzeit ein siebentägiger Urlaub alljährlich gewährt, für welche Zeit der Lohn samt Bierablösung bezahlt wird. Die Teilung desurlaubes ist unzulässig. Der Zeitpunkt desurlaubes wird von der Betriebsleitung bestimmt. Diejenigen Arbeitnehmer, welche

nur einen Teil des Jahres in der Brauerei beschäftigt sind, haben keinen Anspruch auf Urlaub. Im Urlaube liegende Sonn- und Feiertage zählen als Urlaubstage.

9. Bierablösung und Wohnungszuschuß.

- a) An Stelle des bisherigen Deputatbieres tritt eine Bierablösung von 16 Hellern pro Liter und sind die hiefür entfallenden Beträge in dem angeschlossenen Lohntarif ersichtlich gemacht.

Jeder diensttunende Arbeitnehmer kann zum Bezuge von Bier für seinen eigenen Bedarf und zum Genuß in den Räumen der Fabrik Bierzeihen zum Preise von 16 Hellern pro Liter kaufen, und zwar bis zur Höhe des ihm zustehenden Bierablösungsbetrages.

Die Bierabgabe gegen gekaufte Bierzeihen findet an den hiefür bestimmten Abgabestellen nur während der Arbeitspausen statt, und zwar nur an die mit eigenen geeichten Trinkgefäßen oder Flaschen versehenen berechtigten Personen.

Es werden in der Brauerei Einrichtungen getroffen, daß das Bierholen nicht zu lange Zeit in Anspruch nimmt und die Arbeiter nicht den größten Teil ihrer Pausen damit verbringen.

Wer anders als gegen gekaufte Bierzeihen und an den zur Abgabe bestimmten Stellen Bier an sich nimmt oder das gegen Bierzeihen bezogene Bier an Dritte abgibt, wird sofort entlassen.

Das gegen Bierzeihen zu verabfolgende Bier muß der bisherigen Qualität entsprechen.

- b) Alle im Monats- oder Wochenlohn stehenden Arbeitnehmer mit Ausnahme der Brennereiarbeiter erhalten in den Räumlichkeiten der Brauerei Schlafstellen und für den Fall, als selbe nicht vorhanden wären, einen Wohnungszuschuß von K 7.— pro Monat, beziehungsweise von K 1.61 pro Woche.

10. Ausstellungen, Wiederaufnahme und Wechsel in der Beschäftigung der Arbeitnehmer.

Wegen Zugehörigkeit zu einer Arbeitnehmer-Organisation darf niemand benachteiligt werden, doch darf auch kein Arbeitnehmer zum Beitritte zu einer solchen Organisation gezwungen werden.

Innerhalb des ihm Arbeit gebenden Fabriks-, beziehungsweise Brauhausbetriebes ist es keinem Arbeitnehmer gestattet, zu Gunsten irgend welcher Partei in ungebührlicher Weise Propaganda zu machen oder zu versuchen, seine Mitarbeiter durch Drohungen zum Anschlusse hieran zu veranlassen.

Einladungen zu Versammlungen sind zulässig; deren Anschlag im Fabriksgebiete darf aber nur nach Genehmigung der Fabriks- oder Brauereileitung und nur an den hiefür bestimmten Stellen erfolgen.

Bei Arbeiterausstellung infolge der Beendigung des Mälzereibetriebes oder sonstigen Arbeitsmangels erfolgt die Ausstellung der Wochenlöhner in der umgekehrten Reihenfolge der Einstellung.

Die aus solchem Anlaß ausgestellten Arbeitnehmer werden, wenn sie bei Wiederbeginn des Mälzereibetriebes oder bei erhöhtem Bedarf an Arbeitskräften um Arbeit ansuchen, wieder einge-

stellt, und zwar in der umgekehrten Reihenfolge der Ausstellung, sofern dem nicht besondere Gründe, wie beispielsweise ungenügende Arbeitsleistung oder Krankheit entgegenstehen. Bei der Entlassung sind jene Arbeitnehmer, welche aus triftigen Gründen nicht wieder aufgenommen werden können, dem Vertreter der Arbeitnehmer-Organisation namhaft zu machen. Arbeitnehmer, die zu anderen Dienstleistungen als ihren früheren Lohnkategorien herangezogen werden, erhalten denselben Lohn und dieselben Bezüge vom ersten Tag ihrer neuen Verwendung, wie die Arbeitnehmer der betreffenden Kategorie.

An Stelle eines gelernten Arbeiters wird wieder ein gelernter Arbeiter verwendet, wenn sich aber die Arbeitsweise der betreffenden Kategorie geändert hat, kann auch ein Nichtgelernter verwendet werden, der nur Anspruch auf den Hilfsarbeiterlohn der betreffenden Kategorie und die entsprechenden Arbeitsbedingungen hat.

11. Lehrlingswesen.

Während der Dauer dieses Übereinkommens werden im Fabriks-, beziehungsweise Brauereibetriebe nicht mehr als drei Lehrlinge zu gleicher Zeit beschäftigt. Diese Bestimmung hat keine Gültigkeit für unbesoldete Praktikanten und Volontäre.

12. Arbeitsvermittlung.

Die bestehende Arbeitsvermittlung des Verbandes der Brauereiarbeiter, Fassbinder und verwandter Berufe Österreichs, wird rücksichtlich der in den Lohnтарифen berücksichtigten Kategorien (mit Aus-

nahme der Eisarbeiter und Tagelöhner) nach Tunlichkeit benutzt, ohne daß die Fabriks-, beziehungsweise Brauereileitung verpflichtet wäre, die ihr in Vorschlag gebrachten Leute zu akzeptieren. Sie wird jedoch alle freigewordenen Stellen der Arbeitsvermittlung bekanntgeben und diese letztere wird alljährlich dem Schutzverbande alpenländischer Brauereien, r. G. m. b. H. in Graz, über die angemeldeten und vermittelten Stellen Bericht erstatten.

13. Kündigungsfrist.

Jeder Arbeitnehmer hat das Recht, zu jeder Stunde des Tages oder der Nacht, ohne vorherige Kündigung und ohne Angabe der Gründe, seinen Austritt aus dem Dienste durch Meldung bei seinem Vorgesetzten zu erklären.

Ebenso hat die Betriebsleitung das Recht, jeden Arbeitnehmer zu jeder Stunde des Tages oder der Nacht, ohne vorherige Kündigung und ohne Angabe der Gründe, aus dem Dienste zu entlassen. Die aus der Arbeit Ausgeschiedenen, aus dem Dienste entlassenen Arbeitnehmer haben die Arbeitsräume sofort, das Naturalquartier innerhalb 24 Stunden zu verlassen. Für verheiratete Arbeitnehmer, die freie Wohnung genießen, gilt hinsichtlich der Wohnung eine 14tägige Kündigungsfrist vom Tage der Entlassung.

14. Organisation.

Jede Kategorie (Lohnтарифkategorie) der Arbeitnehmer wählt einen Vertrauensmann, dessen Legitimation vom Nachweise der Majorität bei der Wahl abhängig ist. Außerdem wählen alle Arbeitnehmer einen Hauptvertrauensmann für den Betrieb.

Die Wahl der Vertrauensmänner und des Hauptvertrauensmannes wird der Fabriksleitung zur Kenntnissnahme angezeigt.

Beschwerden werden vom Hauptvertrauensmann, eventuell unter Beiziehung des Vertrauensmannes der betreffenden Kategorie bei der Fabriksleitung vorgebracht. Wenn keine Einigung erzielt wird, wird sich die Fabriks-, beziehungsweise Brauereileitung unter Vermittlung des Schutzverbandes alpenländischer Brauereien, r. G. m. b. H. in Graz, mit dem Vorstandsvorstande der Brauereiarbeiter, Fassbinder und verwandter Berufe Österreichs ins Einvernehmen setzen.

15. Schiedsgericht.

Streitigkeiten, welche auf Grund dieses Übereinkommens entstehen, werden, wenn sich die Parteien nicht einigen können, ausnahmslos und inappellabel durch ein Schiedsgericht entschieden.

Das Schiedsgericht besteht aus drei vom Schutzverbande alpenländischer Brauereien, r. G. m. b. H. in Graz, aus dem Stande der Arbeitgeber und deren Beamten normierten Beisitzern und aus drei Mitgliedern des Verbandes der Brauereiarbeiter, Fassbinder und verwandter Berufe Österreichs. Um Nominierung eines Delegierten, der das Amt des Vorsitzenden übernimmt, ist von der das Schiedsgericht anrufenden Partei die Landesregierung zu ersuchen.

16. Haftung.

Der Schutzverband alpenländischer Brauereien und der Verband der Brauereiarbeiter, Fassbinder und verwandter Berufe Österreichs verpflichten sich gegenseitig, auf ihre Mitglieder allen statutarisch

zulässigen Einfluß zu nehmen, daß die geschlossenen Verträge auch gewissenhaft eingehalten werden, und verpflichten sich weiter, während der Dauer dieses Übereinkommens weder Streike, noch Boykotte oder sonst irgend ein Kampfmittel, noch eine Aussperrung aus welchem Grunde immer, zu verhängen.

Der Schutzverband alpenländischer Brauereien und der Verband der Brauereiarbeiter, Fassbinder und verwandter Berufe Österreichs erklären, daß Mitglieder, welche diesen Vertrag wissentlich brechen und sich dem Schiedsgerichte nicht fügen, außerhalb des Schutzes dieses Vertrages stehen und ihnen von keiner der beiden Organisationen irgend welcher Schutz oder eine sonst wie immer geartete Hilfe gewährt wird.

17. Lohnabelle.

	Pro Woche:			Summe
	Mindestlohn	Bierablösung	Wohnungszuschuß*)	
	K	K	K	K
Brauer	26.78	6.72	1.61	35.11
Binder	26.28	6.72	1.61	34.61
Maschinenwärter	25.52	4.48	1.61	31.61
Heizer	23.02	4.48	1.61	29.11
Professionisten	24.14	3.36	1.61	29.11
Hilfsarbeit, männl.	20.28	6.72	1.61	28.61
Prager	22.64	3.36	1.61	27.61

	Pro Tag:			
	K	K	K	K
Tagelöhner, männl.	2.97	—.48	—.—	3.45
" weibl.	1.79	—.16	—.—	1.95

*) Dieser Wohnungszuschuß entfällt für diejenigen Arbeitnehmer, welchen ein Naturalbezug zugewiesen ist.

Überstunden:

	Wochentag	Sonntag
	K	K
Brauer	— .60	— .90
Binder	— .60	— .90
Maschinenwärter	— .—	— .—
Heizer	— .—	— .—
Professionisten	— .50	— .90
Hilfsarbeiter, männl.	— .48	— .72
Brager	— .—	— .—

Pro Tag:

	K	K
Tagelöhner, männlich	— .36	— .54
„ weiblich	— .22	— .33

Jene Arbeitnehmer, welche länger als 10 Jahre ununterbrochen in der Fabrik tätig sind, mit Ausnahme der Mälzer und Brennerarbeiter, haben die Wahl zwischen Schlafstelle oder Wohnungszuschuß von K 1.61 pro Woche.

Sämtliche derzeit beschäftigten Arbeitnehmer, mit Ausnahme der Bierführer, erhalten zu ihrem gegenwärtigen Lohn eine Aufbesserung von 5% (fünf Prozent). Für Trockenkammern und Badegelegenheiten wird nach Dunkelheit gesorgt. Tagelöhner mit zweijähriger Dienstzeit werden in Wochenlohn übernommen. An Stelle eines ausgetretenen oder entlassenen Hilfsarbeiters wird ein dazu geeigneter beschäftigter Tagelöhner in Wochenlohn übernommen.

Für Spiritus- und Preßhefefabrikarbeiter in Steinfeld ist der Minimallohn 82 K; alle derzeit beschäftigten Arbeiter erhalten eine Aufbesserung von 6 K pro Monat.

Die Auszahlung der Tagelöhner erfolgt jeden Samstag nach beendeter Arbeitszeit, die der Wochenlöhner jede zweite Woche an einem Mittwoch-Arbeitsstag nach Schluß der Arbeit.

18. Dauer des Übereinkommens.

Dieses Übereinkommen tritt am 1. Juni 1911 in Kraft und hat bis 31. Mai 1916 (einunddreißigsten Mai neunzehnhundertsechzehn) Gültigkeit und soll daselbe jeweils auf ein weiteres Jahr verlängert gelten, wenn es nicht von einer der beiden Vertragsparteien spätestens 4 (vier) Monate vorher gekündigt wird.

Alle früher getroffenen bezüglichlichen Abmachungen sind mit Abschluß dieses Lohnvertrages gegenstandslos geworden.

Graz=Steinfeld, am 1. Juni 1911.

Nachtrag zum Lohntarif.

Vereinbart zwischen der Firma Brüder Reininghaus und dem Sekretariat des Verbandes der Brauereiarbeiter, Fassbinder und verwandter Berufe Österreichs.

1. Die Mälzer erhalten einen Mindestlohn von K 25.28 und K 6.72 Bierablösung, in Summe K 32.— pro Woche, und Naturalquartier. Überstunden werden an Wochentagen mit 60 h, an Sonntagen mit 90 h vergütet.

2. Die Mälzer werden nach Schluß der Mälzereicampagne nach Tunlichkeit in den Brauereibetrieb übernommen und beziehen hier, wenn sie nicht zu Brauerdiensten herangezogen werden, den oben genannten Mälzerlohn weiter.

3. Die Mälzer erhalten an Normatagen für ganztägige Arbeit zu ihrem Lohn ein Aufgeld von K 4.—, ebenso die Widdeter der pneumatischen Mälzerei, die Darrheizer und die im kontinuierlichen Betriebe Beschäftigten unter der Voraussetzung der ganztägigen Arbeit.

4. Am 1. Mai erhalten außer ihrem Lohn gelernte Arbeiter K 3.—, nichtgelernte K 2.— für den Fall der ganztägigen Arbeitsverwendung

5. Die Vergütung für Inspektionen an Normatagen beträgt für Brauer und Binder K 6.—, für Hilfsarbeiter K 4.—.

6. Die Inspektionen beginnen nach Schluß der allgemeinen Arbeitszeit und dürfen Inspektionshabende zu anderen Arbeiten, als sie der Inspektionsdienst erfordert, nicht herangezogen werden.

7. Die im Maschinen- und im Kesselhaus beschäftigten Arbeitnehmer bekommen an Normatagen eine Vergütung von K 2.— für die Tagsschicht.

8. Der im Lohntarif normierte Lohnsatz von $K 1.79 + 0.16 = K 1.95$ pro Tag für weibliche Tagelöhner gilt für sämtliche Arbeitnehmerinnen mit Ausnahme der in der Flaschenfüllerei Beschäftigten, diese erhalten einen Minimallohn von K 1.79 pro Tag und ein Liter Bier in natura.

9. Die in der Flaschenfüllerei beschäftigten Arbeitnehmerinnen erhalten für Sonntagsarbeit im Ausmaß bis zu fünf Stunden einen Pauschallohn von K 2.— und ein Liter Bier in natura, für Feiertagsarbeit in gleicher Weise einen Pauschallohn von K 1.60 und ein Liter Bier in natura.

Wird an diesen Tagen länger als fünf Stunden gearbeitet, so wird jede weitere Stunde nach dem im Lohntarif bestimmten Überstundenatz bezahlt.

Erklärung.

Ich erkläre hiemit, daß ich nur für die Dauer der Mälzereikampagne 19.../... von der Firma Brüder Reininghaus, Aktiengesellschaft für Brauerei und Spiritus-Industrie in Steinfeld bei Graz, aufgenommen wurde und daß ich nach Beendigung der Tennenarbeit keinen wie immer gearteten Anspruch für die Aufnahme in die anderen Betriebe des Etablissements habe.

Dasselbe gilt natürlicherweise auch im Falle meines Austrittes oder meiner Entlassung vor Beendigung der Mälzereikampagne aus dem Dienste der Firma.

Steinfeld, am

Unterschrift:

.....

Erklärung.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, die Arbeitsordnung der Firma Brüder Reininghaus und das Lohnübereinkommen des zwischen der Firma Brüder Reininghaus, Aktiengesellschaft für Brauerei und Spiritusindustrie in Steinfeld bei Graz, einerseits und der gesamten im Fabriksbetriebe stehenden Arbeiterschaft dergenannten Brauereifirma unter Mithaftung des Verbandes der Brauereiarbeiter, Faßbinder und verwandter Berufe Österreichs, Zweigverein Graz andererseits abgeschlossenen Kollektivübereinkommens gelesen zu haben und mit dem Inhalte derselben vollständig einverstanden zu sein.

Steinfeld, am

Unterschrift:

.....

Name:

Verdienst vom bis

Lohn K

Quartiergeld n

Biergeld n

K

Überstunden n

Summe . K

Abzüge:

Krankenkasse . K

Eintrittsgebühr n

Altersvorsorg. n

Vorschuß . . . n

Alimenten . . . n

n

Summe . K

Restbetrag . K